

Satzung zur

1. Änderung der Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hamelwörden -Dorfstieg-

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I, S. 466) und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBI. I, S. 622) i.V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) hat der Rat der Gemeinde Wischhafen in seiner Sitzung am 22.04.1996 die Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wischhafen über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hamelwörden -Dorfstieg- beschlossen.

§ 1

Die in § 2 Abs. 3 der Satzung nördlich der Straße "Dorfstieg" vorgenommene Tiefenbegrenzung von 30 m wird auf 35 m geändert.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im "Amtsblatt für den Landkreis Stade" in Kraft.

21737 Wischhafen, den 18.03.1996
Gemeinde Wischhafen

von Borstel
Bürgermeister

Goedecke
Gemeindedirektor

Der Landkreis Stade hat mit Verfügung vom 19.03.1997 (Az.: 61.06.7.38.1 Ä Abr.-ma/fr) gemäß § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 22 Abs. 3 BauGB eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Die Satzung über die 1. Änderung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hamelwörden -Dorfstieg- liegt ab sofort im Gemeindedüro der Gemeinde Wischhafen, Ahornweg 2, 21737 Wischhafen, sowie in den Räumen der Samtgemeindeverwaltung, Hauptstr. 31, 21729 Freiburg/Elbe während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hamelwörden -Dorfstieg- rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB und § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 (BauGB-MaßnahmenG) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nur innerhalb der in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Fristen geltend gemacht werden können.

Wischhafen, den 04.04.1997
Gemeinde Wischhafen
Der Gemeindedirektor
Goedecke

